

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 00/825/2022 Datum: 09.11.2022 Referat Finanzen Sachbearbeiter/in:Ulrich Lindhorst		
3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Laer über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung			
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss Finanzen, Betriebsangelegenheiten und Feuerwehr	22.11.2022	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	01.12.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	08.12.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- 1.) Den der Gebührenberechnung 2023 zugrunde liegenden Erläuterungen wird zugestimmt; insbesondere dem Kalkulationszeitraum, der Abschreibungsmethode, den Abschreibungssätzen und der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen.
- 2.) Die in der Alternative 3 der Gebührenberechnung 2023 ermittelte Leistungsgebühr beträgt 1,53 EUR je m³. Die jährliche Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit der Dauerdurchflussmenge des Zählers 40,00 EUR je Zähler Q3=4, 100,00 EUR je Zähler Q3=10, 160,00 EUR je Zähler Q3=16 und 630,00 EUR je Zähler Q3=63. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.) Die 3. Änderungssatzung der Gemeinde Bad Laer über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:**• Vorbemerkung**

Wie seit dem Jahr 1998 üblich, wird die kostendeckende Höhe der Benutzungsgebühren in den Bereichen Wasserwerk, Schmutzwasser und Regenwasser turnusgemäß für jedes Jahr neu ermittelt. Die vorliegende Gebührenberechnung basiert auf den Erfahrungen, die vor allem im Verlauf des Jahres 2021 und des bisherigen Jahres 2022 gewonnen wurden. Die zu erwartenden Erträge und Aufwendungen sind anhand dieser Erkenntnisse sowie der voraussichtlichen Entwicklung des Jahres 2023 gewissenhaft berechnet bzw. geschätzt worden.

Der Kalkulationszeitraum umfasst das Kalenderjahr 2023.

Der Gebührensatz muss jeweils vor Ablauf des Jahres durch den Rat beschlossen werden, da zum Beginn des neuen Jahres die EDV-Veranlagung sämtlicher Grundbesitzabgaben erfolgt und die Jahressteuerbescheide versandt werden. Weiterhin müssen sich die Abgabepflichtigen auf die zum ersten Fälligkeitstermin am 15.02. zu leistenden Zahlungen einstellen können.

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühr ist § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Für die Gebührenberechnung maßgeblich ist insbesondere Absatz 2, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben wird:

(2) ¹Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. ²Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. ³Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. ⁴Zu den Kosten gehören auch die Gemeinkosten einschließlich der anteiligen Kosten für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten und die Volksvertretung der Kommune, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. ⁵Bei der Verzinsung des Kapitals bleiben die aus Beiträgen (insbesondere nach § 6) und aus Zuschüssen Dritter aufgebrachtene Kapitalanteile außer Betracht, sofern sie der öffentlichen Einrichtung zinslos zur Verfügung stehen. ⁶Verkürzt sich die Nutzungsdauer eines Anlageguts, so kann der Restbuchwert auf die verkürzte Restnutzungsdauer verteilt werden; entfällt die Restnutzungsdauer, so kann der Restbuchwert bei der Ermittlung der tatsächlichen Kosten (Satz 3) als außerordentliche Abschreibung berücksichtigt werden. ⁷Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden.

- **Erläuterungen zu der Gebührenberechnung (Anlage 1)**

Alternativ-Berechnungen

Die Gebührenberechnung für das Jahr 2023 enthält vier Spalten mit unterschiedlichen Alternativen (Spalten 5 bis 8 mit rotem Spaltenkopf). In den Spalten wird aufgezeigt, in welcher Höhe sich die Gebühr unter verschiedenen Berechnungs-Annahmen bemisst.

Die vier Alternativen beinhalten folgende Annahmen:

Alternative 1: Gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse (Beiträge) zu 100 % und lineare Abschreibungsmethode nach Anschaffungs- und Herstellungswerten.

- Alternative 2: Gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse (Beiträge) zu 50 % und lineare Abschreibungsmethode nach Anschaffungs- und Herstellungswerten.
- Alternative 3: Keine gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse und lineare Abschreibungsmethode nach Anschaffungs- und Herstellungswerten.
- Alternative 4: Keine gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse und die Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten.

Auflösung der Ertragszuschüsse

Die gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse (Beiträge) führt quasi zu einer Verringerung der Abschreibungen, sodass während der Nutzungsdauer nicht die vollen Finanzmittel für die notwendige Erneuerung des Anlageguts angesammelt werden können. Wenn später die Erneuerung des Anlageguts ansteht, ist eine Finanzierung nur über zusätzliche Eigenmittel oder vor allem über Kredite möglich.

Bis zum Jahr 2019 erfolgte bei der Gebührenberechnung im Betriebszweig Wasserwerk eine gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse. Ab dem Jahr 2020 werden sie nicht mehr gebührenmindernd aufgelöst. Die Auswirkung auf die Gebühr beläuft sich auf 0,03 € je m³ (vgl. Spalte 7 mit Spalte 5 unter IX.).

Die Abgrenzungsberechnung zur Auflösung der Ertragszuschüsse ist unter IV. ersichtlich.

Abschreibungsmethode

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören auch kalkulatorische Abschreibungen. Diese können nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert oder nach dem Wiederbeschaffungszeitwert bestimmt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 7 NKAG). Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Wert, der gegenwärtig aufgebracht werden müsste, um das Wirtschaftsgut zu beschaffen. Durch diese Abschreibungsmethode werden Preissteigerungen berücksichtigt und die substanzielle Kapitalerhaltung gewahrt. Die zusätzlichen Abschreibungserlöse stehen u. a. zur Finanzierung von Erneuerungen (Sanierungen oder Ersatzinvestitionen) zur Verfügung.

Nach Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelte Abschreibungen sind regelmäßig höher als die Abschreibungsbeträge nach Anschaffungs- und Herstellungswerten und führen somit zu höheren Gebühren. Die mögliche Auswirkung auf die Gebühr ist aus der Spalte 8 ersichtlich.

Für die Gebührenberechnung 2023 wird die lineare Abschreibung nach den Anschaffungs- und Herstellungswerten zugrunde gelegt.

Abschreibungssätze / Nutzungsdauern

Folgende Nutzungsdauern werden für die einzelnen Anlagegruppen festgelegt:

- | | |
|------------------|----------|
| - Rohrnetz | 33 Jahre |
| - Hausanschlüsse | 25 Jahre |

- Groß-Wasserzähler	10 Jahre
- Maschinen / BGA	10 Jahre
- Geringwertige Wirtschaftsgüter	5 Jahre

Kalkulatorische Zinsen

Hinsichtlich der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wird auf die Anlage 2 zu dieser Vorlage verwiesen.

Grundsätzliche Anmerkungen zu den Berechnungen nach Nr. I. bis IX.

Die folgenden Erläuterungen zu der Gebührenberechnung beziehen sich auf die **Alternative 3 (Spalte 7)**, soweit nicht auf das Ergebnis 2021 (Spalte 3) oder den Plan 2022 (Spalte 4) abgestellt wird.

Zu I. - Aufwendungen lt. Jahresabschluss / Wirtschaftsplan

Die genannten Beträge entsprechen den Zahlen des Jahresabschlusses 2021 und der Wirtschaftspläne 2022 und 2023 des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer. Einzelne Erläuterungen können darüber hinaus dem Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2023 entnommen werden.

Zu II. - Erträge lt. Jahresabschluss / Wirtschaftsplan

Die genannten Beträge entsprechen den Zahlen des Jahresabschlusses 2021 und der Wirtschaftspläne 2022 und 2023 des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer. Einzelne Erläuterungen können darüber hinaus dem Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2023 entnommen werden.

Zu III. - Vorläufiger kalkulationsfähiger Aufwand

Der vorläufige kalkulationsfähige Aufwand errechnet sich aus der Differenz zwischen den Erträgen (ohne Gebühren) in Höhe von 14.800,00 € (sh. II.) und den Aufwendungen von 747.900,00 € (sh. I.). Er beträgt somit 733.100,00 €.

Zu IV. - Abgrenzungsrechnung (Anpassungen für kalkulatorische Zwecke, NKAG)

Nach § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer werden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) geführt. Die unter I. und II. genannten Erträge und Aufwendungen ergeben sich anhand dieser Vorschriften, sodass für die gebührenrechtliche Berechnung nach dem NKAG Anpassungen vorzunehmen sind.

Gegenüber dem HGB bzw. der EigBetrVO wird der kalkulationsfähige Aufwand um die Erträge aus der Auflösung der Ertragszuschüsse bereinigt. Der Betrag von 14.700,00 € wird dem kalkulationsfähigen Aufwand zugeschlagen (sh. oben, Anmerkungen zur Auflösung der Ertragszuschüsse).

Nach Eigenbetriebsrecht ist es zulässig, dass der Eigenbetrieb die Einrichtungen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich der Gemeinde zur Verfügung stellt. Gebührenrechtlich ist das dagegen nicht der Fall, sodass diese Kosten von dem kalkulationsfähigen Aufwand abzuziehen sind. Dafür wird ein geschätzter Anteil von 4 % des Materialaufwands angenommen (z. B. für die Löschwasserentnahme und die Unterhaltung des Hydrantennetzes). Der so ermittelte Anteil beträgt 18.040,00 €.

Die für die Abgrenzungsrechnung zu berücksichtigende Summe beläuft sich demnach auf -3.340,00 €.

Zu V. - Kalkulationsfähiger Aufwand

Der kalkulationsfähige Aufwand errechnet sich aus der Summe des vorläufigen kalkulationsfähigen Aufwands (III.) in Höhe von 733.100,00 € und der Abgrenzungsrechnung (IV.) in Höhe von -3.340,00 €. Er beläuft sich auf 729.760,00 €.

Zu VI. - Abrechnung der Überdeckung/Unterdeckung aus Nachkalkulation

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Demzufolge ist eine Nachkalkulation für das Jahr 2021 durchzuführen (sh. Spalte 3).

Die Umsatzerlöse aus Wassergebühren beliefen sich im Jahr 2021 auf 686.218,35 €. Demgegenüber ergab sich ein kalkulationsfähiger Aufwand in Höhe von 679.346,07 €, sodass eine Kostenüberdeckung von 6.872,28 € zu Buche steht.

Ergänzend ist anzumerken, dass in die Kostenüberdeckung 2021 auch die um 1.185,89 € zu niedrige Verzinsung des Eigenkapitals und die anteiligen Kosten für die Löschwasserversorgung in Höhe von 17.467,59 € einbezogen worden sind.

Zu VII. - Kalkulationsfähiger Aufwand für die Gebührenberechnung

Nach Abzug der anteiligen Kostenüberdeckung in Höhe von 6.872,28 € (sh. VI.) vom kalkulationsfähigen Aufwand in Höhe von 729.760,00 € (sh. V.), ergibt sich ein kalkulationsfähiger Aufwand für die Gebührenberechnung von 722.887,72 € (sh. Spalte 7).

Dieser Aufwand ist nun auf die beiden Maßstäbe Grundgebühr und Leistungsgebühr aufzuteilen.

Zu VIII. - Ermittlung der Grundgebühr für verbrauchsunabhängige Kosten

Von den Abschreibungen in Höhe von 104.800,00 € sollen 89.730,00 € vorab als verbrauchsunabhängige Kosten durch eine Grundgebühr gedeckt werden. Als Gebührenmaßstab werden die Wasserzähler nach ihrer Anzahl und ihrer Durchflussmenge festgelegt. Auf Basis einer Äquivalenzrechnung nach der Dauerdurchflussmenge ergeben sich folgende Grundgebühren im Jahr (netto, ohne Umsatzsteuer):

Zähler mit einer Dauerdurchflussmenge von 4 m ³ (Q3=4)	40,00 €
Zähler mit einer Dauerdurchflussmenge von 10 m ³ (Q3=10)	100,00 €
Zähler mit einer Dauerdurchflussmenge von 16 m ³ (Q3=16)	160,00 €
Zähler mit einer Dauerdurchflussmenge von 63 m ³ (Q3=16)	630,00 €

Zu IX. - Ermittlung der Grundgebühr für verbrauchsunabhängige Kosten

Als kalkulationsfähiger Aufwand für die Gebührenberechnung sind 722.887,72 € ermittelt worden (siehe VII.). Nach Abzug der Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten von 89.730,00 € (siehe VIII.) verbleiben noch 633.157,72 €. Diese Summe ist durch die voraussichtliche Wassermenge von 413.000 m³ zu dividieren, um die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr je m³ zu berechnen. Demnach ergibt sich eine Gebühr von 1,53 €/m³ (netto, ohne Umsatzsteuer). Auf Basis des voraussichtlich im Jahr 2023 geltenden ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % beträgt die Gebühr 1,64 €/m³ (brutto).

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Siehe Sachverhalt.